

**Sachgebiet** 1/3 Europarecht  
5/2/1 Asylverfahrensrecht  
**Normen** EUVO Nr. 604/2013 Art. 29 Abs. 1  
EGVO Nr. 1560/2003 Art. 7 Abs. 1  
AsylVfG § 27a  
AsylVfG § 34a Abs. 1  
**Schlagworte** Zuständiger Mitgliedstaat  
Überstellung  
Abschiebungsanordnung

**Leitsatz**

Zwar bestehen Zweifel, ob § 34a Abs. 1 (i.V.m. § 27a) AsylVfG, der allein eine Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat vorsieht und keine Möglichkeit einer Ausreise auf Initiative des Ausländers oder eine kontrollierte Ausreise im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a) oder lit. b) VO (EG) Nr. 1560/2003 vom 02.09.2003 (ABl. L. Nr. 222, 3) i.d.F. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 - DVO Dublin III (ABl. L Nr. 39, 1) einräumt, mit Unionsrecht uneingeschränkt vereinbar ist. Gleichwohl besteht keine Veranlassung, die Betroffenen vorläufig von den Vollzugsfolgen freizustellen. Denn es ist eine unionsrechtskonforme Handhabung durch die für die Aufenthaltsbeendigung zuständige Ausländerbehörde möglich.

VGH Baden-Württemberg

Beschluss vom 04.07.2014 A 11 S 1230/14

**Vorinstanz**

(Az. )

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge - Außenstelle Reutlingen/Eningen u. A. -,  
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen, Az:

- Antragsgegnerin -

wegen Abschiebungsanordnung  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den  
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof und die Richterinnen am  
Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und Dr. Paehlke-Gärtner

am 4. Juli 2014

beschlossen:

Der Abänderungsantrag des Antragstellers hinsichtlich des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 6. März 2014 - A 8 K 400/14 - wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Abänderungsverfahrens.

### **Gründe**

Der Abänderungsantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Der Senat ist, nachdem das Hauptsacheverfahren bei ihm anhängig ist, als Gericht der Hauptsache im Sinne des § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO zuständig, im Übrigen auch aufgrund des bindenden Verweisungsbeschlusses des Verwaltungsgerichts vom 24.06.2014.

Zwar kann eine grundsätzliche Änderung der Prozesslage einen veränderten Umstand im Sinne des § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO ausmachen (vgl. Bader u.a., VwGO, 5. Aufl., § 80 Rn. 142 m.w.N.), weshalb die mittlerweile durch Senatsbeschluss vom 02.07.2014 (A 11 S 1196/14) erfolgte Berufungszulassung in Bezug auf die in Ziffer 2 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 17.01.2014 enthaltene Anordnung der Abschiebung nach Ungarn Grundlage einer Änderung sein könnte. Gleichwohl sieht der Senat keinen gerechtfertigten Grund in Abkehr von der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nunmehr die aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Dieses ergibt sich aus Folgendem: Nachdem der Senat die Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem die Klage gegen die in Ziffer 1 des Bescheids der Beklagten vom 17.01.2014 erfolgte Ablehnung des Asylantrags als unzulässig (vgl. § 31 Abs. 5 AsylVfG) abgewiesen wurde, abgelehnt hat, steht unanfechtbar fest, dass Ungarn für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und diesbezüglich, insbesondere gegen eine Überstellung nach Ungarn vom Antragsteller keine (zielstaatsbezogenen) Einwendungen mehr erhoben werden können. Wie bereits im Beschluss vom 02.07.2014 angesprochen, sieht der Senat keine grundsätzlichen Bedenken dagegen, die Bestimmung des § 34a Abs. 1 AsylVfG unionrechtskonform

durch die für die Überstellung zuständige Ausländerbehörde zu handhaben, und zwar nach Maßgabe von Art. 7 VO (EG) Nr. 1560/2003 vom 02.09.2003 (ABl. L. Nr. 222, 3) i.d.F. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 - DVO Dublin III (ABl. L Nr. 39, 1). Dieses könnte in der Weise zu geschehen haben, dass die für die Überstellung zuständige Ausländerbehörde zunächst prüft, ob in der Person des oder der Betroffenen Abschiebungsgründe im Sinne des § 58 Abs. 1 und 3 AufenthG vorliegen und verneinendenfalls eine Ermessensentscheidung darüber trifft, ob eine Überstellung in der Form des Art. 7 Abs. 1 lit. a) oder lit. b) DVO Dublin III erfolgen soll. Ggf. muss der Antragsteller, wenn die Ausländerbehörde abweichend von seinen Wünschen auf einer Abschiebung bestehen sollte, insoweit vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Anspruch nehmen.

Der Senat sieht ungeachtet dessen auch deshalb von einer Abänderung ab, weil der Antragsteller zu keinem Zeitpunkt den Wunsch geäußert hatte, auf eigene Initiative oder jedenfalls kontrolliert ausreisen zu wollen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Funke-Kaiser

Dr. Bauer

Dr. Paehlke-Gärtner